

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	55 (1913)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Fleischbeschau bei Blasenseuche
<b>Autor:</b>	Schellenberg, K.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-589080">https://doi.org/10.5169/seals-589080</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Zucht systematisch betrieben wird. Man beobachtet ganz besonders bei hochgezüchteten, frühreifen Tieren abnorm starke Nabelstränge, die erfahrungsgemäss anstatt einzutrocknen, welk werden und bei den Züchtern in einem sehr schlechten Rufe stehen.

---

## Die Fleischbeschau bei Blasenseuche.

Von Dr. K. Schellenberg, Zürich.

---

Die häufigen Schlachtungen frisch erkrankter oder an den Folgezuständen von Maul- und Klauenseuche leidender Tiere haben namentlich in der letzten Zeit zu eingehenden Untersuchungen der durch die Seuche bedingten Veränderungen Anlass gegeben. Das aus den Schlachtungen erhältliche Material hat uns die letzten Untersuchungen von Böhm und Zschokke über die Erkrankungen am Extremitätenende gebracht.

Vom Standpunkte der Beurteilung derartiger Erkrankungen durch die Fleischbeschau muss nach unserer Erfahrung entschieden der Wissenschaft besser entsprechend untersucht und beurteilt werden. Hiezu zwingt namentlich dieviehseuchenpolizeiliche Anforderung zur raschen Einschränkung und Ausrottung von Ausbrüchen, sowie die Haftpflicht in rechtlicher Beziehung bei ungenügenden Vorsichtsmassregeln in Verschleppungsfällen. Gerichtliche Urteile aus der letzten Zeit lassen den Tierarzt, der bei Schlachtungen von Seuchentieren verfügt, seiner Pflichten in scharfer Weise bewusst werden, auch Schlachthöfe, namentlich solche mit Fremdviehimporten, werden zur wirksamen Durchführung umfassender Vorsichtsmassnahmen für Verhütung von Verschleppungen erinnert.

Die Gesetzgebung für die Fleischbeschau hat in Art. 32, Abs. 5 der Instruktion für die Fleischschauer vom 29. Januar 1909 die unschädliche Beseitigung nur der

erkrankten Stellen sowie der Klauen vorgeschrieben; Kopf, und Zunge sind als bedingt bankwürdig zu betrachten, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden.

Dem Gesetzgeber mag wohl eine präzisere Fassung dieses Artikels als wünschbar vorgeschwebt haben, und eine solche dürfte bei einer allfälligen Revision durchaus am Platze sein, namentlich aber schon vorher durch die beteiligten Tierärzte in einheitlicher Weise zur Anwendung gelangen.

Als Grundsatz gilt die unschädliche Beseitigung der erkrankten Stellen, somit müsste mit gleichem Rechte wie die Klauen auch der stets erkrankte und mit infektionsfähigem Material gefüllte Magendarmtraktus der totalen Vernichtung bestimmt sein. Wenn es jetzt der Gesetzgeber gestattet, Kopf und Zunge, also stets primär erkrankte Organe, nach vorherigem Brühen als bedingt bankwürdig zu verwerten, so müsste dieselbe Verwertungsart konsequenterweise auch für die Füsse zugestanden werden. Dieser offensichtliche Widerspruch, sowie das gänzliche Ausschweigen der Instruktion über die Beurteilung des Magendarmkanals verlangen im Interesse der beteiligten Sachverständigen eine Klärung der Beurteilung.

Der Grundsatz des Gesetzgebers, bei der Verwertung der Tierkörperbestandteile möglichst liberale Grenzen zu ziehen und dem Konsum nicht mehr wegzunehmen als absolut notwendig, muss vor der Anforderung der Seuchenbekämpfung eine Einschränkung zu gunsten der letzteren erfahren, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der in Frage stehende Wert das Risiko der Ausbreitung nicht aufwiegt. Und dieses Risiko ist immer vorhanden, je mehr die infizierten Bestandteile Gelegenheit haben, durch Personen berührt zu werden und in den allgemeinen Verkehrsstrom zu kommen.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Verbreitung der

Seuche von den Schlachtstätten aus am meisten durch gänzlich fehlende oder ungenügend durchgeführte Isolation und Desinfektion der Tiere und ihrer Teile geschieht. Wo immer möglich sollten bestimmte Personen die Schlachtung und Desinfektion in Seuchenfällen vollziehen, so dass die mit infizierten Kleidern versehenen Leute isoliert und zur Desinfektion herangezogen werden können. Vor durchgeführter Desinfektion sollte weder lebendes, noch totes Material den Schlachttort verlassen dürfen.

Die Vernichtung des Virus durch Brühen in kochendem Wasser bei Köpfen und Zungen muss durch geschultes Personal und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen und sollte unter keinen Umständen an Kuttler oder andere Gewerbetreibende überlassen werden. Dasselbe hat bei der Desinfektion der Haut zu geschehen.

Nach unseren Beobachtungen ist die totale Vernichtung nicht nur der Klauen, sondern hauptsächlich des gesamten Magendarmkanals, sowie der Lunge geboten.

Leider entbehrt der Entzug der beiden letzten Organteile bei uns in der Schweiz noch des direkten gesetzlichen Schutzes. Die deutschen Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum deutschen Viehseuchengesetze bestimmen in § 160 die unschädliche Beseitigung, sind also vollständiger.

Für den Magendarmkanal besteht in fast allen Fällen eine direkte Erkrankung, in jedem Falle eine sichere Ansteckungsmöglichkeit. In überraschender Häufigkeit fanden wir in diesem Jahre typische Blasen- und Geschwürsbildung in den Mägen, Blutungen und entzündliche Rötungen im Darm. In Trachea und Bronchien fanden wir stets Aspirate aus Rachen und Mägen. Weil die Lunge in rohem Zustande als Hunde- und Schweinefutter verkauft wird, so besteht auch für dieses Organ mit seiner Freigabe die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche.

Wenn die Vermutung Löfflers richtig ist, dass prongierte Ausscheidung der Infektionskeime auch für die Blasenseuche

angenommen werden muss, so kommen als solche temporäre Ausscheider nicht nur die Klauen, sondern in vermehrtem Masse die Schleimhaut des Magendarmkanals in Betracht, die beide unter allen Umständen dem Verkehre entzogen und unschädlich gemacht werden sollten.

## Zur Zahnaltersbestimmung beim Pferde.

Von Dr. Eberhard Ackerknecht,  
Prosektor des vet.-anatomischen Institutes der Universität Zürich.

Die mathematisch-physikalische Zuverlässigkeit und Kontrollierbarkeit, welche z. B. in dem Aufbau des Skelettes (besonders der Wirbelsäule und Gliedmassen) augenfällig und erwiesen ist, wird seit mehr als einem Jahrhundert den wechselnden Erscheinungen an den Zähnen der Pferde nachgesagt. Auf dem gesetzmässigen Ablauf dieses Wechsels basiert die Pessinasche Zahnalterslehre von den Jahren 1809 und 1811.

Vielleicht fragt sich mancher Praktiker, welchem die Klassizität dieser Lehre in Fleisch und Blut übergegangen ist und der täglich nach ihren Prinzipien urteilt, was für Gründe einen Anatomen bestimmen und berechtigen können, einige Bemerkungen dazu zu machen ?

Zum ersten eignet es besonders der anatomischen, beschreibenden und vergleichenden Wissenschaft, die Literatur bezüglich aller möglichen Fortschritte in der Deutung von Form und Formenwechsel und von Lebenserscheinungen zu verfolgen und sich zu Nutzen zu machen — ob sie aus rein wissenschaftlichen oder praktisch-empirischen Kreisen stammen; womit freilich noch nicht gesagt sein soll, dass namentlich die letzteren stets die ihnen oft gebührende Würdigung von seiten der Lehrbücher<sup>1)</sup> erfahren. Auf diese Weise gelangte ich zum Studium zweier Dissertationen

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. Ellenberger und Baum, Handbuch der vergleichenden Anatomie. 13. Auflage. 1912. S. 204 bis 218.